

Vereinbarung zur Verwaltungsvereinfachung

zwischen

Westdeutscher Rundfunk Köln,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Intendanten, Herrn _____,
Appellhofplatz 1, 50667 Köln

- nachfolgend *WDR* genannt -

und der

Stadt Köln
vertreten durch den Oberbürgermeister
Amt für Personal, Organisation und Innovation
Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

- nachfolgend *Vertragspartner* genannt -

Es wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Rundfunkbeiträgen ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV), der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) sowie die Satzung des Westdeutschen Rundfunk Köln über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zweck der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt auf der Basis der bestehenden Rechtsgrundlage die Meldung von Betriebsstätten mit deren Beschäftigten (§ 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 und 4 RBStV) sowie der zugelassenen Kraftfahrzeuge (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 RBStV), die zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt werden.

Die Vereinbarung soll beiden Vertragsparteien den Verwaltungsaufwand mindern und das Melde- und Abrechnungsverfahren vereinfachen.

Es werden die Beitragskonten mit den Nummern

487 576 813	Kindertagesstätten
469 157 465	Feuerwachen
469 157 004	Zentralbibliothek-Zweigstellen
469 122 063	Bühnen
435 089 516	Schulen
378 518 120	Verwaltungsgebäude
359 751 022	Wohnheime
348 662 076	Musikschulen
315 538 083	Grünobjekte
306 899 717	Kinderheime
303 939 006	Sportanlagen
265 817 735	Museen
177 386 266	Familienberatung

für alle beitragsrelevanten Daten (Anzahl der Beschäftigten, der Betriebsstätten und der Kraftfahrzeuge) geführt.

§ 3

**Meldung der Betriebsstätten und der Anzahl der
sozialversicherungspflichtig Beschäftigten
sowie der zugelassenen Kraftfahrzeuge**

- (1) Der Vertragspartner meldet dem WDR jeweils einmal im Jahr bis zum 01. April die Anzahl der in seinen Betriebsstätten jeweils sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Die jährlich wiederkehrende Meldung der Anzahl der Beschäftigten zum 01. April bildet die Berechnungsgrundlage des laufenden Jahres bis 31. März des folgenden Jahres. Die zu meldende Anzahl der Beschäftigten ist aus dem Durchschnittswert der im vorangegangenen Kalenderjahr sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu ermitteln.
- (2) Der Vertragspartner meldet dem WDR jeweils halbjährlich zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres den Beginn und das Ende des Innehabens von Betriebsstätten sowie die auf ihn zugelassenen Kraftfahrzeuge abzüglich eines Kraftfahrzeuges je beitragspflichtiger Betriebsstätte des Vertragspartners.
- (3) Der Vertragspartner teilt dem WDR die jeweiligen Bestände mittels einer Excel-Datei mit, ohne dass es einer besonderen Aufforderung durch den WDR bedarf. In der Anlage müssen folgende Informationen enthalten sein:
 - Anzahl und Anschrift der Betriebsstätte(n)
 - Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Betriebsstätte zum 1. April
 - Beitragsnummer(n)
 - Meldezeitraum
 - Beitragspflichtige Kraftfahrzeuge mit dem 1. Teil des Zulassungskennzeichens.
- (4) Die Mitteilungen des Vertragspartners nach den Absätzen 1-3 gelten als Anzeige gemäß § 8 Absatz 4 RBStV.
- (5) Der jeweilige Stichtagsbestand bildet die Grundlage der Beitragsberechnung durch den WDR für den gemeldeten Zeitraum. Der WDR führt die Änderungen im jeweiligen Beitragskonto des Vertragspartners durch.

§ 4

Zahlung der Rundfunkbeiträge

Der Vertragspartner entrichtet die Rundfunkbeiträge auf folgendes Bankkonto:

IBAN DE54 3005 0000 000 1111 111, BIC/Swift WELADED, Verwendungszweck: jeweilige Beitragsnummer.

Der Rundfunkbeitrag ergibt sich aus dem jeweils gültigen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.

Der Vertragspartner entrichtet die Beiträge jeweils:

- in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate.

Der WDR übermittelt dem Vertragspartner entsprechend dem Melderhythmus eine Übersicht mit den geführten Betriebsstätten, der Mitarbeiterzahl und der Kraftfahrzeuge.

§ 5

Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Der WDR ist verpflichtet, alle Erkenntnisse und Informationen über den Vertragspartner, die er anlässlich dieser Vereinbarung erlangt, einschließlich ihm bekannt gewordener Unterlagen, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch über die Laufzeit dieser Vereinbarung hinaus.
- (2) Die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung, des Datenschutzes und insbesondere des Schutzes personenbezogener Daten werden beachtet.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Der gesamte Schriftwechsel wird ausschließlich geführt mit

ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice WDR
Appellhofplatz 1
50667 Köln.

- (2) Die Vereinbarung ersetzt alle bisher in dieser Angelegenheit getroffenen Vereinbarungen. Sie tritt rückwirkend zum ~~01.01.2014~~ in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2016.

01.01.2015

- (3) Die Vereinbarung kann jeweils zum Ende eines Quartals mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich von beiden Vertragsparteien ohne nähere Begründung gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt davon unberührt. Eine fristlose Kündigung seitens des WDR aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner
- seinen Anzeigepflichten gem. § 8 RBStV nicht oder nicht innerhalb des vereinbarten Melderhythmus nachkommt,
 - vorsätzlich falsche Angaben macht (§ 263 StGB) oder
 - die Rundfunkbeiträge an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht oder nicht ordnungsgemäß entrichtet.
- (4) Die gesetzlich festgelegte Pflicht zur Beitragsentrichtung gemäß Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bleibt durch eine Kündigung dieser Vereinbarung unberührt.
- (5) Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem von beiden Vertragspartnern gewollten Zweck wirtschaftlich am Nächsten kommt. Ein gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.
- (7) Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt etwaiger gesetzlicher Änderungen.
- (8) Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Köln.

Köln, den _____

Köln, den _____

Westdeutscher Rundfunk Köln

Stadt Köln

i.V.

i.V.

i.V.

i.V.